

Σ. 232.

Ge 184a



00 4
60 He

5

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



Beschreibung
der
güldenen Bulle,
besonders der
Frankfurtischen Urschrift.

Nebst einem Anhang
von dem
Königsstuhle
bey Kense,
von
J. W. F.



Hildburghausen, 1792. G 184^a
bey Johann Gottfried Hanisch.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or number, possibly a page or volume indicator.

Large, prominent handwritten text, likely the main title of the document, appearing as a bleed-through.

Small handwritten text or mark, possibly a date or a reference.

Medium-sized handwritten text, possibly a subtitle or a secondary title, appearing as a bleed-through.

Small handwritten text or mark, possibly a date or a reference.

Small handwritten mark or number, possibly a page or volume indicator.

Large, prominent handwritten text, likely the main title of the document, appearing as a bleed-through.

Small handwritten text or mark, possibly a date or a reference.

Handwritten signature or initials, possibly 'L. M.', written in a cursive style.

Small handwritten text or mark, possibly a date or a reference.

Medium-sized handwritten text, possibly a subtitle or a secondary title, appearing as a bleed-through.



Innhalt.

S. 1. Was die güldene Bulle sey?	6.
2. Wenn? Wo? und von wem sie verkün-	1
det worden?	2
3. In welcher Sprache? &c.	2
4. Hat die Kraft eines Reichsgesetzes.	3
5. Wer der Verfasser davon gewesen?	4
6. Inhalt.	5
7. Veranlassung darzu.	7
8. Wie viel Urschriften davon auszufertigen	
gewesen seyn mögten.	9
9. Ungewißheit ihrer Anzahl.	10
10. Bekannte Ausfertigungen derselben.	10
11. Insonderheit das Frankfurter Exemplar	11
12. Uebergang.	11
13. Beschreibung des Frankfurter Codex.	13
14. Schrift	

S. 14.	Schrift desselben.	S. 12
15.	Frankfurtische Ausgaben.	13
16.	Wie stark der Frankfurter Codex an Blättern sey?	14
17.	Schnur, woran das Siegel hanget.	18
18.	Beschreibung dieses Siegels.	19
19.	Nähere Beschreibung desselben.	21
20.	Teutsche Uebersetzung der güld. Bulle.	25
21.	Frankfurtische Aufbewahrung beyder Codicum.	27
22.	Erste Erneuerung der Schnur, 1642.	28
23.	Zwote Erneuerung, 1710.	30
24.	Beschluß.	31

Von



AM
AII



UNIVERSITÄT
SACHSEN-ANHALT





AUREA
BULLA

B. 5





UA
BR

Bullen ihren Nahmen haben, die jedoch nur in Bley gedruckt zu werden pflegen.

§. 2.

Wenn? Wo? und von wem sie verkündet worden?

Kaiser Carl IV. hat dieses Gesetz im Jahr 1356. auf den damahligen beiden Reichstagen, zu Nürnberg und Metz, abfassen und verkündigen lassen.

§. 3.

In welcher Sprache? &c.

Es ist in lateinischer Sprache verfasst, und bestehet, nach den vulgaren Ausgaben, aus dreyßig Titeln oder Capiteln, davon die ersten drey und zwanzig zu Nürnberg entworfen, die letzteren sieben aber zu Metz hinzugefüget worden. Jene wurden zu Nürnberg am 9 Jänner 1356 — diese aber zu Metz *) am ersten Weyhachts-Tage eben desselben Jahres publiciret. Insofern scheint also die güldene Bulle ein aus zween Comitial-Schlüssen zusammengesetzter Reichsabschied zu seyn.

*) Dieser Reichshof zu Metz war einer der zahlreichsten und ansehnlichsten. Sogar der
Dau=

Dauphin aus Frankreich war zugegen. Und Carl IV. zeigte sich daselbst in aller seiner Pracht und Herrlichkeit. Zuerst trug er die teutsche Krone, sodann die Italienische, endlich aber auch seine böhmische Haus-Krone. Bey der Tafel wurden alle Hofämter in Person verrichtet. Meissen und Schwarzburg, als Reichsjägermeister, brachten mit vollem Jagdgeschrey einen Hirsch und ein wildes Schwein vor die kaiserliche Tafel. Von Uenschlager neue Erläut. der güldnen Bulle. S. CII. S. 399.

S. 4.

Hat die Kraft eines Reichs-Gesetzes.

Ob aber diese Sagung auch wirklich mit Einwilligung des gesammten Reichs -- oder, wie einige neuere Staatsrechts-Lehrer dafür halten, nur mit Einwilligung der Kurfürsten allein -- errichtet worden sey, dieses zu untersuchen würde hier an dieser Stelle zwecklos seyn. Genug, daß die güldene Bulle in den neueren Reichs-Gesetzen als ein allgemeines Reichs-Grundgesetz angenommen und selbst in den Wahcapitulationen bestätigt worden, auch noch jezo in Uebung ist.

A 2

S. 5.

§. 5.

Wer der Verfasser gewesen?

In vorigen Zeiten ist sehr darüber gestritten worden, wer denn bey dieser Arbeit die Feder geführet habe, oder für den eigentlichen Verfasser zu halten sey? Da denn einige auf den Italienschen Juristen Bartolom verfallen sind, *) andere aber auf Kaiser Carln IV. selbst gerathen haben. Am wahrscheinlichsten ist diejenige Meinung, welcher schon vor zweyhundert Jahren Cyriak Spangenberg in der Verdenschen Chronik beygepflichtet hat, daß es der damalige kaiserliche Geheimschreiber und nachherige Reichs-Canzlar, Rudolph von Friedberg, aus der Wetterau, gewesen sey, welcher unserer teutschen Reichs-Sachen sehr kundig war, und zuletzt als Bischof von Verden gestorben ist.

*) Bartolus kan es, außer mehr andern Ursachen, besonders auch um deswillen nicht seyn; weil er schon in dem vorherigen Jahre 1355. den 15. July gestorben gewesen. *Artopoei Comment. in Schraderi Tab. Chronol. pag. 443. Jöcher's Gelehrten-Lexicon col. 831.*

§. 6.

§. 6.

Inhalt.

Wovon die güldene Bulle handele, das gehöret zwar eigentlich nicht hieher, sondern zur Erklärung des teutschen Staats-Rechts. Indes nur etwas davon: Sie handelt von des Kaisers Wahl und Crönung, von den Gerechtsamen der Kurfürsten, von den Reichs-Verwesern, sodann auch noch von einigen andern, theils Staats- theils Privat-Sachen des Reichs, hauptsächlich aber von denen bey des Kaisers Wahl und Crönung zu beobachtenden Formalitäten und Feyerlichkeiten *).

*) Die Titel selbst stehen in folgender Ordnung, und handeln

- I. Von dem Geleite der Kurfürsten zur Kaiser-Wahl und Crönung.
- II. Von der Wahl selbst.
- III. Vom Range und Sitze der geistlichen drey Kurfürsten.
- IV. Vom Range der sämtlichen damahligen sieben Kurfürsten unter sich, und von ihren Aemtern.
- V. Von den beiden Reichsverwesern, Pfalz und Sachsen.
- VI. Vom Vorzuge der Kurfürsten auf den Reichs-

- Reichstagen, besonders des Königs von Böhmen gegen auswärtige Könige.
- VII. Von der Erbfolge der erstgebohrnen Prinzen in den weltlichen Kur-Häusern, und von ihrer Volljährigkeit.
- VIII. Von den Freyheiten der Könige in Böhmen und dem privilegirten Gerichtsstande ihrer Unterthanen.
- IX. Von den Berg- Salz- und Zollrechten der Kurfürsten.
- X. Von ihrem Münzrechte. 2c.
- XI. Von andern Vorrechten der Kurfürsten, besonders vom Iure de non appellando.
- XII. Von den Kurfürsten-Lagen.
- XIII. Von der Unwirksamkeit einiger der gültenden Bulle etwa entgegen stehenden Privilegien.
- XIV. Von unzeitiger Aufkündigung der Lehen.
- XV. Von Zusammenschwörungen und Landes-Berrätherey.
- XVI. Von Pfahl-Bürgern.
- XVII. Von den Befehdungen.
- XVIII. Von den Einladungen zum Wahlstage.
- XIX. Von den Bevollmächtigungen der Wahlbothschafter.
- XX. Von den Kurlanden.
- XXI. Von der Rang-Ordnung der geistlichen Kurfürsten bey feyerlichen Proceffionen.
- XXII. Von der Rang-Ordnung der weltlichen Kurfürsten bey eben dergleichen Feyerlichkeiten.

- XXIII. Vom Seegensprechen und Tischgebete der geistlichen Kurfürsten.
- XXIV. Vom Majestäts-Verbrechen, welches an den Kurfürsten begangen werden kan.
- XXV. Von der Untheilbarkeit der Kurlande.
- XXVI. Vom Cerimoniel bey feyerlichen Reichs-Hoftägen.
- XXVII. Von den Verrichtungen der Erz- und Erb-Beamten.
- XXVIII. Vom Ceremoniel bey der kaiserlichen Tafel, ingleichen von den beiden Wahl- und Erdnungs-Städten, Frankfurt und Aachen.
- XXIX. Von der Lehns-Laxe und der Kurfürsten Unverbindlichkeit zu Entrichtung derselben.
- XXX. Vom nöthigen Unterrichte der Kurprinzen, sonderlich in Sprachen.

§. 7.

Veranlassung dazu.

Die Wahl R. Günthers von Schwarzburg, welche 1349, mithin kaum sieben Jahr vor der güldenen Bulle, geschah, und Carl IV. eben zu mächtigem Verdrusse und Nachtheile gereichte, scheinete die nächste Veranlassung zu diesem Reichs-Grundgesetze gegeben zu haben. *)

Doch gieng es auch in den damahligen Zeiten bey den Kaiser-Wahlen überhaupt sehr unruhig her. Denn in den weltlichen Kur-Häusern wollten auch die nachgebohrnen Prinzen das Wahl-Recht mit ausüben, ja so gar außer den Kur-Häusern begehrten noch andere mächtige Fürsten des Reichs mit zu wählen. Daraus entstanden dann freylich heftige Widersprüche und Streitigkeiten, welche das Wahlgeschäft erschwerten, die aber nun allesamt durch die güldene Bulle entschieden und gehoben sind.

*) *Monzambano* in Tract. *de Statu Imperii Germanici* c. 4. §. 6. pag. m. 61. vermeinet zwar, Carl IV. habe die güldene Bulle nur um deswillen gemacht, damit er seinem Sohne, Wenzeln, die Kaiser-Crone desto leichter zuzuschauzen vermögte. Allein *Monzambano*, oder vielmehr der unter diesem erdichteten Namen verummiete *Samuel Puzendorf*, irret sich hierinnen gar sehr. Denn zu der Zeit, da die güldene Bulle 1356 gemacht wurde, war *Wenzel* noch ein *Ue*ding; weil er allererst 1361, mithin fünf Jahr nach der güldenen Bulle, gebohren wurde. *Pacifici à Lapide Notae et Strictures in Monzamb. discursu X. §. 4. p. m. 366.*

S. 8.

Wie viel Urschriften von der güld. Bulle auszufertigen gewesen seyn mögten?

Billig hätten davon wenigstens acht original Exemplare ausgefertigt werden sollen, nemlich: Eines für die Reichs-Canzley, oder das Reichs-Archiv, und sieben für die damaligen sieben Kurfürsten.

Doch hätten auch die drey Reichsstädte, Frankfurt, Aachen und Nürnberg, gar wohl noch drey Exemplare verlangen können. Frankfurt und Aachen um deswillen, weil, nach der güldenen Bulle, jenes die Wahl- und dieses die Crönungs-Stadt nach wie vor verbleiben soll; *) Nürnberg aber nicht sowohl darum, weil allda die fürnehmsten Reichs-Kleinodien und Heiligthümer, welche zur kaiserlichen Crönung gebraucht werden, in Verwahrung liegen — denn diese sind allererst im Jahr 1424, mithin nach der güldenen Bulle, dahin gebracht worden, **) — sondern vielmehr hauptsächlich darum, weil, nach Vorschrift der güldenen Bulle, eines jeden neuerwählten und gekrönten Kaisers erster Reichshof, oder Reichstag, zu gedachten Nürnberg gehalten werden

den sollte, ***) auch nach der damaligen Verfassung gar wohl gehalten werden konnte.

*) Güld. Bulle Tit. XXVIII. s. 5.

**) Köhlers Reichs-Historie S. 341.

***) Güld. Bulle a. a. D.

§. 9.

Ungewißheit ihrer Anzahl.

In solcher Rücksicht hätten also gar Eilf original Exemplare ausgefertigt werden müssen und sollen. Ob aber solches auch wirklich geschehen sey, das hat noch kein Gelehrter mit völliger Gewißheit anzugeben vermocht; das könnte auch nur derjenige mit Zuverlässigkeit behaupten, welcher alle Eilf Archive zu besuchen und einzusehen Gelegenheit hätte.

§. 10.

Bekannte Ausfertigungen.

Nur so viel ist richtig und nicht zu bezweifeln, daß Kur-Mainz, Trier und Pfalz, ingleichen die beyden Reichsstädte, Frankfurt und Nürnberg, *) jedes ein Exemplar wirklich besitzen.

*) Doch ist das Siegel unter dem Nürnberger

ger Exemplare nicht von Golde, sondern nur in Wachs gedruckt.

§. 11.

Insonderheit das Frankfurter Exemplar.

Ob nun gleich das Frankfurter Exemplar erst im Jahr 1366, mithin zehn Jahre nach der Abfassung und Verkündung der goldenen Bulle, in der Reichs-Canzley ausgefertigt worden; so wird jedoch dasselbe für ein ächtes Original von den mehresten erkannt. Und nicht leicht wird ein Gelehrter durch Frankfurt reisen, ohne sich darum zu bewerben, daß er dieses Staats-Altcrthum zu sehen bekomme.

§. 12.

Uebergang.

Dieses alles, wie nöthig, voraus erzählt; will ich nun auch die äußere Gestalt des Frankfurtschen Coder, nach dem Augenscheine, den ich vor einiger Zeit davon genommen habe, so genau, als möglich, zu beschreiben suchen.

§. 13.

§. 13.

Beschreibung des Frankfurter Codex.

Die goldene Bulle, welche zu Frankfurt auf dem Rathhause, oder dem sogenannten Römer, vorgezeigt wird, ist eigentlich ein geschriebenes Buch, in kleinem Quart-Formate, gelb auf den Schnitt, und in Leder *) eingebunden. Die Farbe dieses Einbandes scheint anfangs roth, oder braunroth, gewesen zu seyn; sie ist aber, theils durch die Länge der Zeit, — denn es sind nun fast fünfzehnhundert Jahre — theils durch den öftern Gebrauch vermaßen verschossen, daß man die eigentliche Farbe nicht mehr recht erkennen kan.

*) Nicht in Pergament, wie Müller — der doch ein geborner Frankfurter war, — in seiner Beschreibung der Stadt Frankfurt S. 252. irrig vorgegeben hat.

§. 14.

Schrift desselben.

Es ist auf Pergament, und zwar ganz leserlich, geschrieben, leserlicher wenigstens, als man in den nachherigen beyden Jahrhunderten geschrieben hat. Und bey jedem
Ab-

Abchnitte sind die Anfangs-Buchstaben roth. Merkwürdig ist dabey, daß in dem ganzen Codex keiner von den Diphthongen: (ae oder oe) welches doch sonst die älteste Schreibart gewesen ist, zu finden, sondern statt dessen allemahl ein schlechtes (e) geschrieben ist, z. B. Sancte et individue Trinitatis — item: ceci — sub pena etc. Auch ist das (t) vor dem (i) allemal in ein (c) verwandelt, z. B. in Clemencia, eleccione etc.

S. 19.

Frankfurtische Ausgaben.

Ein hochedler Magistrat zu Frankfurt hat dieses Manuscript nicht nur unter den *Privilegiis et Pactis* der Stadt Frankfurt, welche 1614 und 1728 in Folio zusammen heraus kamen, mit eindrucken, — sondern dasselbe auch neuerlich in den Jahren 1767 und 1782, ganz alleine, in gros Octav, so genau abdrucken lassen, daß diese beyden letzten Abdrücke mit dem Originale von Seite zu Seite, ja sogar von Buchstab zu Buchstab, accurat übereinstimmen; nur mit dem Unterschiede, daß die in dem
Dri-

Originale, nach der damaligen Schreibgewohnheit, häufig vorkommenden Abbreviaturen hier in diesen beyden Abdrücken größtentheils völlig ausgeschrieben oder ausgedrucket sind. *)

Doch stehet der vorgedruckte lateinische Titel nicht mit in dem Originale, sondern ist bey diesen beyden Ausgaben nur willkürlich vorgefeket worden. **)

*) Inzwischen finden sich in dem Frankfurtschen Originale auch einige Lesarten, durch welche sich dieser Codex von dem berufenen Codex des Kaiser Wenzels in der Bibliothek zu Wien, -- ingleichen von der Goldastischen und andern Ausgaben, oder alten Copeyen, -- zum Theil sehr merklich, -- unterscheidet.

**) Wer sich das Original auf der Stadt-Canzley zu Frankfurt vorzeigen läßt, dem wird auch von diesen Abdrücken ein Exemplar präsentiret.

§. 16.

Wie stark dieser Codex an Blättern sey.

Der Codex selbst bestehet aus zwey und vierzig *) Blättern, oder vier und achtzig Seiten, welche aber nicht mit Zahlen bes

bermerkt oder paginiret sind, wie in dem Abdrucke geschehen.

Eigentlich sind es gar vier und vierzig Blätter gewesen; allein das erste Blatt ist auf die innwendige Seite des vorderen Band-Deckels, und das letzte Blatt auf die innwendige Seite des hinteren Deckels aufgепapet oder aufgeleimet.

Auf der innwendigen Seite des vorderen Deckels stehen die im Abdrucke auf der Rückseite des Titelblatts befindlichen vierzehnen Hexameter, welche anfangen:

Omnipotens eterne Deus --

und sich endigen:

-- -- cumulare per horrea fructum.

Auf der innwendigen Seite des hinteren Deckels hingegen sind die zum Texte der gülden Bullen annoch gehörenden letzten vierzehnen Zeilen geschrieben, welche im Abdrucke pag. 83. à verbo: *eruditi* -- usque ad verbum: *erudiri*, enthalten sind.

Unter den 42 Blättern des Originals aber nimmt der lateinische Clenchus der Capitel oder Titel das erste Blatt ein. Der eigent-

eigentliche Text fängt also erst auf dem zweyten Blatt an, mit den Worten:

In Nomine sancte et individue
Trinitatis etc.

Im Abdrucke aber ist jener Elenchus nicht mit paginiret, sondern das zweyte Blatt ist die erste Seite oder pag. 1. Daher es denn kommt, daß die letzten vierzehn Zeilen des Textes, welche im Originale auf der inneren Seite des hinteren Band-Deckels stehen, im Abdrucke nicht die 85ste sondern 83ste Seite ausmachen.

*) Das Frankfurter Original bestehet also nicht aus drey und vierzig Blättern, wie Müller in der schon oben S. 13. angezogenen Beschreibung seiner Vaterstadt S. 252. abermahl unrichtig angegeben hat.

Noch weniger aber sind es vier und zwanzig Blätter, wie der Cardinal Pileus, ehemaliger Botschafter Pabst Urbans VI. gezählet hat, und aus ihm Greber, Otto, Nisson und andere nachgeschrieben haben.

Denn, obschon auch selbst die teutsche Nachricht von der güldenen Bulle, welche den obbemeldeten Frankfurter beyden Oktav-Abdrücken von den Jahren 1767 und 1782 vorgedruckt ist, ebenfalls nur vier und

und zwanzig Blätter — und zwar nicht etwa mit Ziffern (24) sondern mit Buchstaben und ausgedruckten Worten, zählt, — so daß daher auch kein Druckfehler, der etwa aus Versehen der Zahlen entstanden wäre, vermuthet werden kann; — Und obschon insonderheit jene teutsche Nachricht, zusamt dem nachliegenden Abdrucke der güldenen Bulle, selbst auf dem Römer zu Frankfurt in der dortigen Stadt-Canzley ausgegeben wird, folglich unter öffentlicher Autorität eines hochlöblichen Magistrats dafelbst, oder doch nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung desselben, gedruckt zu seyn scheint; so ist jedoch auch dieses Frankfurtsche öffentliche Zeugniß unrichtig.

Im Gegentheile sind und bleiben es viel mehr allerdings nicht weniger — aber auch nicht mehr — als zwey und vierzig Blätter; nur daß nach dem 42sten oder letzten Blatte noch einige Zeilen vom Texte, wie schon erwähnt, auf die innwendige Seite des hinteren Band-Deckels geschrieben sind.

Wie ich denn, eben dieser und anderer Widersprüche wegen, außer dem selbst genommenen Augenscheine, und außer der eigenen Uebersählung der Blätter, zu allem Ueberflusse auch noch zweymahlige Rücksprache nach Frankfurt gepflogen habe, und von da-

B

her

her unter andern auch in der Gewisheit der zwey und vierzig Blätter glaubwürdig, und mit selbst eigener Anerkennung jener Unrichtigkeiten, bestärket worden bin.

Ueberdem beweiset es auch der Frankfurter Abdruck selbst. Denn, wenn dieser Abdruck, ohne dem Blatte des Elenchus, aus drey und achtzig Seiten, folglich, mit Einrechnung desselben, aus fünf und achtzig Seiten, bestehet, und wenn diese 85 Seiten dem Originale von Seite zu Seite gleich sind; (§. 15.) so muß das Original nothwendig mehr als 24 Blätter haben, und kann solchemnach, ohne die auf dem hinteren Band-Deckel geschriebenen letzten 14 Zeilen, unmöglich weniger, als zwey und vierzig Blätter, enthalten.

§. 17.

Die Schnur, woran das Siegel hanget.

Dieses Buch nun, oder die obigen zwey- und vierzig Pergament-Blätter, sind mit einer seidenen Schnur von vier und zwanzig gelben — und eben so viel schwarzen *) doppelt gedrehten Fäden durchzogen und zusammen geheftet, und an dieser Schnur

re

re hanget nun unten die gülbene Bulle oder das Kaiserliche Siegel.

e) Also nicht von vier und zwanzig gelben Fäden alleine, wie Müller in der oft angeregten Topographie von Frankfurt, a. a. D. abermahl irrig berichtet.

Noch weniger aber sind es vier und vierzig gelbe und eben so viel schwarze Fäden, wie doch die teutsche Nachricht, welche auf dem Römer ausgegeben wird, im Munde führet. Denn auch dieses ist unrichtig.

§. 18.

Beschreibung des Siegels.

Diese Bulle aber ist nicht etwa eine gülbene Capfel, worein das Siegel eingedruckt wäre, wie Zübner und andere Schriftsteller sich eingebildet und vorgegeben haben; sondern es ist ein zweyseitiges güldenes Siegel, in der Gestalt, Größe und Dicke eines Doppelthalers, inwendig hohl und mit Wachs ausgefüllt. Und durch diesen güldenen Doppelthaler ist nun

B 2

die

die obige seidene Schnur gezogen, *) so daß sie noch unter dem Siegel lang herunter hanget.

*) Es dürfte wohl Manchem schwer zu begreifen seyn, wie denn das güldene Siegel a) von der Gestalt. Größe und Dicke eines Doppelthalers, b) innwendig hohl, c) mit Wachs angefüllt, und dennoch d) die seidene Schnur durchgezogen seyn könne? Denn, würde das Wachs zuerst hinein gegossen; wie wäre es hernach möglich, die Schnur, die doch acht und vierzig doppelt gedrehte Fäden stark ist, annoch durchzuziehen? — Würde aber die Schnur zuerst hindurchgezogen; wie ließe sich alsdann das Wachs durch die enge Oefnung, die ohnedem die Schnur schon ausfüllet, annoch hinein gießen?

Diesen Zweifel zu heben, muß ich also zur Vollständigkeit meiner Beschreibung, annoch hinzu fügen: daß dieses zweyseitige hohle Siegel aus zwey Stücken bestehe, und wie ein rundes, flaches Wächsgen oder Schächtelgen in zwey Hälften, nemlich in den Avers und Revers, aus einander geleyet werden könne, doch ohne Charniere. Wenn nun das Wachs in diese zwey Hälften gegossen werden soll; so wird zuerst die Schnur in die eine Hälfte hinein geleyet und mit dem
Wachs

Wachs begossen; dann aber diese Hälfte auf die ebenfalls begossene andere Hälfte nur wieder aufgedrückt, und dadurch die Schnur noch mehr befestiget.

S. 19.

Nähere Beschreibung des Siegels.

Auf der Vorder-Seite dieses Siegels zeigt sich Carl IV. sitzend, im Kaiserlichen Schmucke, mit der Crone auf dem Haupte, in der rechten Hand das Zepter -- und in der linken den Reichs-Äpfel haltend, zur Rechten desselben der Kaiserliche noch einfache *) Adler, zur linken aber der Böhmisches Löwe mit dem doppelten Schwanze; beyde diese Figuren in Französischen Wappenschildern. Die Umschrift auf diesem Avers lautet also:

Karolus Quartus. Divina. Favente. Clementia. Romanor. Imperator. Semp. Augustus. — et Boëmie Rex.

B 3

Die

Die Rückseite hingegen stellet eine Burg dar, mit drey Thürmen, welche Burg, nach Einiger Meynung die Stadt Rom, oder, wie andere wollen, das Capitolium bedeuten soll. In dem offenen Portale des mittelften Thurmes liest man die unrechte getheilten beyden Worte:

AUR

EA: R

OMA.

b. i. Aurea Roma,

und in der Umschrift den bekannten Knittel-Vers:

Roma. Caput. Mundi. Regit.
Orbis. Frena. Rotundi.

Alles in Mönchsschrift. Beyde Seiten dieses Siegels findet man sehr genau in Kupfer gestochen, nicht nur auf dem ersten Blatte des schon oft erwähnten Frankfurterischen Octav-Abdruckes, sondern auch in Olenzslagers neuer Erläuterung
der

der güldenen Bulle zur Schluß-Vignette des Urkunden-Buches S. 260.

*) Warum denn aber nur der einfache Adler? — besonders noch im Jahr 1356? — da doch an den berufenen Königsstuhle, ohnweit Rense, schon der doppelte Adler stehet?

S. das Kupfer davon in Olenzschlagers Staats-Geschichte 2c. S. 422.

und dieser Königsstuhl doch weit älter, als die güldene Bulle ist? — Indem nicht nur die erste Kurfürsten-Verein bereits im Jahr 1338 auf demselben gemacht, sondern auch schon 1308 Kaiser Heinrich VII. auf diesem Königsstuhle gewählt worden? — —

Antwort: Der Königsstuhl, so wie er jetzt, ohnweit Rense, am linken Ufer des Rheins, steht, ist nicht mehr jenes alte Gebäude, welches zur Zeit der güldenen Bulle, oder der ersten Kurfürsten-Verein, oder bey der Wahl Heinrichs VII. allda gestanden hat, sondern jenes alte, achteckige steinerne Gebäude war schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts ganz verfallen, und wurde nur dem Alterthum zu Ehren im Jahr 1624, nach seiner vorigen Bauart, von neuen wieder aufgerichtet.

Von Glenschlager neue Erläut.
der güld. Bulle, S. 414.

Und bey dieser Wiederaufrichtung mag nun wohl der zweyköpfige Adler allererst daran gekommen seyn. Wenigstens stehen unter dem Adler, mit lateinischen Buchstaben, folgende Worte:

Auf diesem Königsstuhl ist vor Alters der römische König gewählt und Wenzeslaus der Saule 1400 den 20. August abgesetzt worden 2c.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß der doppelte Adler auch schon auf Münzen des Kaiser Ludwigs von Bayern, mithin vor den Zeiten der güldenen Bulle, vorkomme.

S. Glenschlagers Staats- Geschichte 2c. am Ende der Vorrede, und die daselbst angezogene Schluß-Vignette.

Noch merkwürdiger aber ist, daß der doppelte Adler auch so gar schon an der berühmten Columna Antonini, auf dem Schilde eines römischen Soldaten, stehet. Hier aber in dieser Anmerkung dem Ursprunge des zweyköpfigen Adlers weiter nachzuspüren, erlaubet weder Ort, noch Absicht.

§. 20.

Die teutsche Uebersetzung der güldenen Bulle.

Außer dem bisher beschriebenen lateinischen Codex der güldenen Bulle wird aber auch zu Frankfurt noch eine Teutsche, mit Mönchsschrift geschriebene Uebersetzung vom Jahr 1371 vorgezsetzt. Diese Uebersetzung ist zwar ebenfalls auf Pergament geschrieben, und bestehet aus fünf und dreyßig Blättern. Allein die Autorität und den öffentlichen Glauben des lateinischen Originals hat eine solche teutsche Uebersetzung (vergleichen es denn verschiedene giebt) freylich nicht, sondern wird nur als Privat-Arbeit betrachtet, kann also in Fällen ereignender Streitigkeiten gegen die lateinische Urschrift nicht vordringen. *)

*) Als z. B. die beyden Kur-Häuser, Bayern und Pfalz, im vorigen und jetzigen Jahrhundert, wegen des Reichs-Vicariats noch streitig waren; beruffte sich Bayern unter andern auf eine teutsche Uebersetzung der güldenen Bulle, und suchte daraus zu erweisen, das Vicariat sey der ehemahls Pfälzischen, damahl aber Bayerischen Kurwürde anhängig. Pfalz hingegen erwiderte:

Diese Uebersetzung sey unrichtig, habe auch nicht das gesetzliche Ansehen etc. bezog sich vielmehr auf die allein authentike lateinische Urschrift der guldnen Bulle, welche Tit. V. also lautet:

Comes Palatinus Reni — — *ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor Imperii etc.*

und behauptete daraus, daß das Vicariat nicht der Kurwürde, sondern der Pfalzgrafschaft, oder dem Pfälzischen Territorium, anlebe. Wahr ist, Pfalz war hierinne ungleich besser gegründet. Bayern schien auch die Stärke dieses Arguments zu fühlen. Es gab daher nach, und vergliche sich mit Pfalz anfänglich, zur gemeinschaftlichen Verwaltung des Vicariats, im Jahr 1724. Weil aber diese Gemeinschaft nachhero, bey dem Interregnum 1740. unter den Ständen des Bayer-Pfälzischen Vicariats-Sprengels mancherley Schwürigkeiten fand; so verglichen sich beyde Kur-Häuser 1745 anderweit zur wechselweisen Führung desselben. Und dieser Vergleich wurde nicht nur 1752 auf dem Reichstage in allen dreyen Reichs-Collegien durch ein Gutachten genehmiget und von Kaiser Franz, höchstseligsten Andenkens, durch ein Commissions-Decret, noch in eben dem Jahre ratificiret,
son-

sondern auch 1764 von des hochseligen Kaiser Josephs II. Majestät in der Wahl-Capitulation Art. III. §. 18. bestätigtet. Dadurch denn dieser Vergleich nun auch die Kraft eines Reichs-Grundgesetzes erlangte. Nachdem aber am 30. Decemb. 1777. das Bayersche Haus, durch Aussterben des Wilhelmschen Manns-Stammes, gänzlich erloschen, mithin die Pfälzischen und Bayerischen Lande wiederum consolidiret und eben dadurch der Vergleich selbst gleichsam vereitelt worden; so gehöret nun dieses alles mehr zur bloßen Reichs-Historie, als zum Staats-Rechte.

§. 21.

Aufbewahrung.

Inzwischen werden beyde Codices zu Frankfurt auf dem Römer sehr heilig aufbewahret. Ohne Vorwissen und Befehl des regierenden ältern Herrn Bürgermeisters bekommt sie Niemand zu sehen. Sie liegen beyderseits auf der Stadt-Canzley in dem sogenannten Bürgermeister-Schranke, welcher mit einer eisernen Thür versehen ist, in einem Kästgen, das in allem Be-

Betracht für ein Kunst- und Meisterstück
gelten kann. *)

*) Dieses Kästgen, welches gerade zwölf Zoll lang, zehen Zoll breit, und zwey und einen halben Zoll hoch ist, — zu verstehen ohne die darunter stehenden Pföstgen, — ist auswendig überall und auf allen Seiten mit Schildkrott und Perlmutter sehr sauber furnirt, auch mit einem silbernen Schlosse versehen, inwendig aber mit gelben Sammet ausgeschlagen; — nicht mit gelben Taffet; wie doch die dem Frankfurter Abdrucke der güldenen Bulle vorgesezte teutsche Nachricht ebenfalls irrig angiebt.

§. 22.

Erste Erneuerung der Schnur.

Als im Jahr 1642 die oben beschriebene seidene Schnur durch den östern Gebrauch sich dergestalt abgenuzet hatte, oder vielmehr von der Schärfe des Pergaments,
durch

durch welches sie gezogen ist, nach und nach so durchschnitten war, daß das güldene Siegel nur noch an einigen wenigen Fäden hieng; mußte der damalige Kurfürst zu Maynz, Anselm Casimir, als Erz-Canzlar des teutschen Reichs, auf Anzeige und Bitte des hochlöblichen Magistrats zu Frankfurt, eine Deputation abordnen, und von dieser neue Fäden einziehen lassen. Dieses geschah, in Beyseyn der von E. Hochedlen Rathe gleichfalls dazu abgeordneten Personen, nemlich des damaligen Herrn Stadt-Schultheißen, des regierenden ältern Herrn Bürgermeisters, eines der Herren Schöffen und zweener Herren Syndiken — mit Zuziehung zweener Meister von der Goldschmidts-Ordnung, auch zweener Notarien und vier Zeugen — am 10ten December besagten Jahres 1642, und es wurden, laut des darüber errichteten Notariat-Instruments, vier und zwanzig gelbe und vier und zwanzig

zwan-

zwanzig schwarze Fäden wieder eingezogen. Man vermuthet auch, daß diese Erneuerung der Fäden die allererste gewesen sey; weil von einer älteren in dem Stadt-Archiv keine Spur sich vorfindet, ein solcher Vorgang aber doch ohnfelbar würde aufgezeichnet worden seyn.

§. 23.

Swore Erneuerung.

Im Jahr 1710 ereignete sich abermahl der Fall wegen Einziehung neuer Fäden; zu welchem Ende der damalige Kurfürst, Lotharius Franz, einen Hof- und Regierung-Rath nach Frankfurt sendete, welcher, im Beysehn einer gleichmäßigen Raths-Deputation, mit Benzug eines Goldarbeiters und eines Schnürmachers, (Posamentiers) auch eines Notars und Zeugen,

gen am 5. Februar desselben Jahres, laut des darüber abermahl verfasseten Notariat-Instruments, eben so viel gelbe und schwarze Fäden durch die güldene Bulle wieder ziehen lassen mußte. Und dieses sind nun diejenigen Fäden, welche noch heut zu Tage, wiewohl ebenfalls schon ziemlich abgenutzt und guten Theils abgerissen, daran ersichtlich sind.

§. 24.

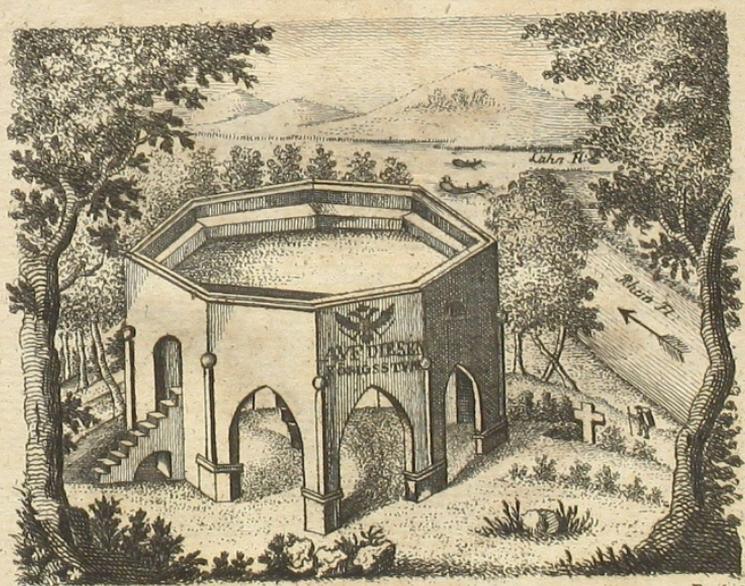
Beschluß.

So viel von der äußern Gestalt dieses Frankfurtschen Codex und Reichs-Grundgesetzes, welche man freylich in Büchern so vollständig und genau nicht beschrieben findet. Ich hatte sie, bey dem davon genommenen Augenscheine, blos zu meiner

Pri-

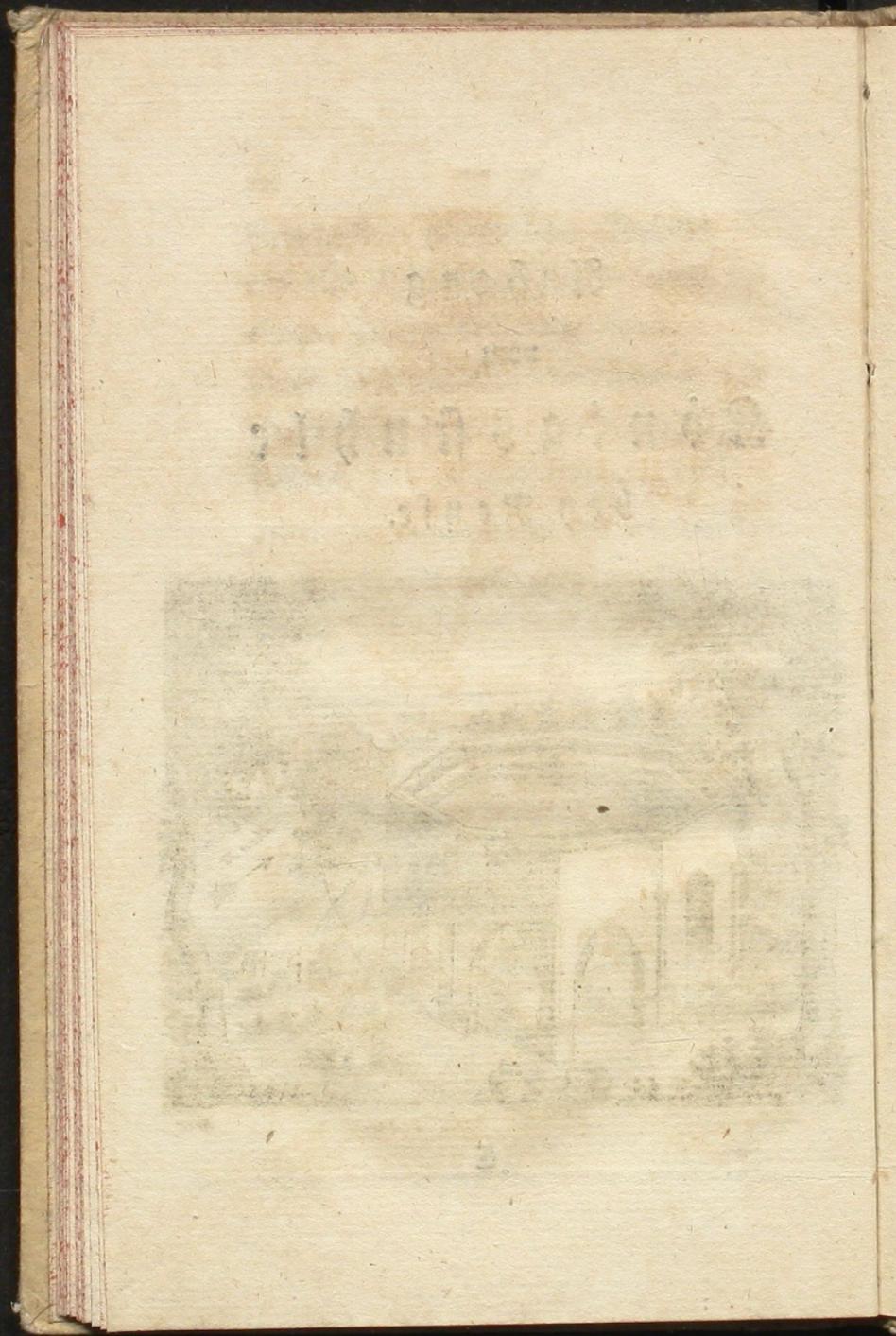
Privat-Notiz angemerket. Nachdem ich aber diese Beschreibung neuerlich noch mit einigen Zusätzen und verschiedenen an der Quelle selbst geschöpften Berichtigungen ergänzt habe; so glaube, es werde dieselbe fleißigen und aufmerkamen academischen Hörern der Reichshistorie und des teutschen Staats-Rechts nicht ganz unwillkommen seyn.

Anhang
vom
Königsstuhle
bey Rense.



Bock /c

Ⓒ



Berichtigung
zwoer Nachrichten
von dem berufenen
Königsstuhle
bey Kense.

In dem Journale von und für
Teutschland 1784. St. III. S. 229.
und S. 243. finden sich zwo Nachrichten von
dem berufenen Königsstuhle, welcher ohn-
weit Kense, 9 Meilen von Frankfurt, am
linken Ufer des Rheins stehet *) beide
scheinen aber einer genaueren Berichtigung
zu bedürfen.

In der ersteren
wird S. 229 gesagt:

Der Königsstuhl stehe unter Obst-
bäumen zc.

C 21

Die.

*) S. die Titel-Vignette zu diesem Anhange.

Dieser Umstand ist zwar an sich unbedeutend; indeßen hat doch der selige Herr von Olen-
schlager noch im Jahr 1754, da er eben
seine Staats-Geschichte des XIV. Jahr-
hunderts herausgeben wollte, und vor-
hero den Königsstuhl eigends bereisete, auch
davon und von der ganzen dortigen Gegend
einige genaue Abriße machen lies, a) nur
Tuffbäume allda gefunden, welche um
den Königsstuhl herum gestanden. b)

Ferner wird erzählt:

In den alten Zeiten wären die teut-
schen Könige allhier (auf diesem Kö-
nigsstuhle) gekrönt worden ꝛ.

Niemahls gekrönt; sondern es sind nur die
Wahlen, oder viehlmehr Vorwahlen,
d. i. die Wahlberathschlagungen c) allda
ge-

a) S. die Vorrede zu dieser Staats-Ges-
schichte pag. pen. ingl. Desselben Neue Er-
läut. der güld. Bulle. S. CVIII. not. I. S. 414.
und die daselbst angezogenen Kupferstiche.

b) S. das vor der Einleitung zu dieser
Staats-Geschichte liegende Kupfer, und
daselbst No. 2.

c) Wahrscheinlich vom großen Interregnum
an bis anf die Zeit der güldenen Bulle. In
Ge-

de sein Sohn, der zu Frankfurt bereits erwählte Wenzel, ohnerachtet er daselbst auf den Altar schon erhoben worden war, auf seiner Erönnungs-Reise von Frankfurt nach Aachen, unterweges auf diesem Königsstuhle, nach dem Beyspiele und eigensinnigen Verlangen seines Herrn Vaters, dem Volke nachmahlen vorgestellt, aber auch im Jahr 1400 eben hieselbst wieder abgesetzt. Endlich ist auf diesem Königsstuhle auch die allererste Kurfürsten-Verein 1338 errichtet worden.

Weiter heißt es in jener ersten Nachricht:

Man habe erst vor einigen Jahren an diesem Königsstuhle repariret, und durch den unglücklichen Einfall, denselben weis und roth anzumahlen, ihn alles Ansehens des Alterthums beraubt &c.

Diese Reparatur ist zwar 1779 geschehen; Sie ist aber nicht die erste, wie der Herr Verfasser der obigen Nachricht dafür zu halten scheint; sondern der alte Königsstuhl war

hohlen für überflüssig gehalten hat. Wie sie denn auch in der güld. Bulle nirgends verordnet ist.

war schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts ganz verfallen; Und dem Alterthum zu Ehren ist er bereits im Jahr 1624, vermuthlich aber nach seiner vorigen Bauart, von Mauersteinen wiederum aufgerichtet worden. f)

Die zwote Nachricht.

S. 243. f.

Soll eine Stelle in des Herrn Ober-Consistorial-Raths Büsching Erdbeschreibung Th. III. B. I. S. 1185. berichtigen; als woselbst Herr Büsching, unter Berufung auf Olenzslagers neue Erläuterung der güldenen Bulle, also schreibet:

Dieses merkwürdige Alterthum ist oben mit sieben Sizen, g) nach der damaligen Anzahl der Kurfürsten, versehen.

E 4

Und

f) Von Olenzslager neue Erläuterung der güldenen Bulle S. CVIII. S. 414.

g) Der Herr von Olenzslager a. a. D. redet aber nicht von Sizen, sondern von sieben geräumigern steinernen Bänken.

Und der Herr Berichtiger dieser Stelle vermeynet:

Herr Büsching wolle damit so viel andeuten, daß diese Sitze einzeln abgetheilet und etwa von der Beschaffenheit wären, daß nur Ein Mann auf jedem derselben sitzen könne, oder solle. Allein oben auf diesem Gewölbe gehe rund umher eine steinerne Bank, ohne die mindeste Spur absonderter Sitze, und auf derselben vermögten wohl nicht viel weniger, als fünfzig Personen zu sitzen etc.

Wie schon oben erwähnet, hat der seel. Herr von Glenschlager nicht nur von der ganzen dortigen Gegend zwei Abzeichnungen -- die eine dem Rheine hinabwärts, nach Oberlahnstein und Coblenz hinunter, h) die andere aber dem Rheine entgegen, nach Renfe und Braubach hinauf, i) versertigen, son-

h) Diese findet sich beym Glenschlager an der schon oben angeführten Stelle, nehmlich in der Staats-Geschichte gleich nach der Einleitung.

i) Diese ist die Schluß-Bignette in der neuen Erläuterung der güldnen Bulle. S. 416.

sondern auch den Königsstuhl selbst, ganz allein, sehr accurat und deutlich in Kupfer stechen und diesen letzten Kupferstich seiner Staatsgeschichte des XIV. Jahrhunderts 2c. zur Schluß-Bignette S. 422. einverleiben lassen.

Nach diesem letzten Kupferstiche ist nur der Königsstuhl, als welcher ungefähr dreizehn Ehlen im Durchschnitte hat, achteckig, hat folglich auch acht Seiten, nicht nur von außen, sondern auch oben inwendig. Die eine dieser acht Seiten nimmt die steinerne Treppe ein, welche zu den obern --unbedeckten-- Plaze führt. An den übrigen sieben Seiten dieses unbedeckten Plazes stehen aber, nach der Anzahl der damaligen Kurfürsten, sieben steinerne Bänke, welche zwar in den Ecken an einander stoßen, jedennoch aber durch die stumpfen Winkel, die sie in diesen Ecken machen, allerdings von einander abgetrennt und unterschieden sind, k) mithin nicht r u n d umher gehen.

C 5

Frey

k) Vermuthlich sind diese sieben abgetrennt

Freylich ist jede Bank sehr geräumig, so daß mehr denn Eine Person darauf sitzen kan. Allein, auch darüber darf man sich nicht wundern. Denn zu jenen Zeiten, da man sich des Königstuhls zu den Vorwahlen annoch bediente, war das Recht der Erstgeburt in den damahligen weltlichen vier Kurhäußern noch nicht eingeführt, sondern daßelbe wurde allererst durch die güldene Bulle 1356 festgestellet. In jenen Zeiten behaupteten also, nach dem Absterben eines weltlichen Kurfürsten, alle Kurfürstliche Prinzen, folglich auch die Nachgeborenen, das Wahlrecht. Natürlicher Weise mußten sie also auch hier auf dem

derthen Sitze, sowohl als die besondern Tafeln, an welchen der Kayser und die Kurfürsten am Erönnungs-Tage, — jeder alleine, unter Baldachinen zu speisen pflegen, noch eine Spur von den Sitten und Gewohnheiten der alten Teutschen, als von welchen *Tacitus de Mor. Germ. c. 22.* berichtet:

Separatae singulis sedes, sua cuique mensa etc. zumahl in dergleichen Cerimonien nicht leicht etwas geändert wird.

dem Königsstuhle, auf der Bank ihres Hauses, allerseits Sitz und Stimme haben.

Demnächst hat der Herr Verfasser der Eingangs bemerkten zwey Nachrichten an der steinernen Treppe, statt der acht und zwanzig Stufen, die Herr Büsching angegeben hat, nur 13 gezählet. Olen-
schlager 1) hingegen bestimmet deren Anzahl auf achtzehn.

Wäre diese letztere Zahl beyhm Olen-
schlager nur mit Ziesern (18) ange-
zeigt; so wolte ich dem anmaßlichen Herrn
Berichtiger in seiner Zahl (13) allenfalls
recht geben, und vermuthen, daß vielleicht
die (3) beyhm Olen-
schlager aus Versehen
des Setzers, in eine (8) verwandelt seyn
könnte. Da aber beyhm Olen-
schlager die
Zahl: achtzehn mit Buchstaben ausge-
druckt ist; so muß ich dahin gestellet seyn
lassen, wer von allen dreyen Recht oder
Unrecht habe, inzwischen aber nur so viel
gedenken, daß die ganze Höhe des Königs-
stuhls

1) Neue Erläuterung der güldnen Bulle
S. CVIII. S. 414.

Stuhls, nach Herrn Büsching, nur $8\frac{1}{4}$ Ehle, mithin $16\frac{1}{2}$ Schuhe betrage, wor- nach man sich denn, nach Abrechnung der Brustlehne, die ohngekehrte Anzahl der Stufen, nach dem Verhältnisse der übrigen Höhe, zur Noth leicht selbst denken kan.

Von den beyden starken Thüren, deren Büsching gedenket, weis Olen- schlager ebenfalls nichts. Nach dem Kupfer- stiche ist auch nicht abzusehen, wie und wo diese Thüren schicklich angebracht seyn könn- ten; es müßten denn Fallthüren seyn, mit welchen der Zugang zu dem oberen unbe- deckten Plage, über der obersten Treppen- stufe, verschloßen werden könnte.

Endlich ist zwar an diesem Königsstuh- le auswendig auch eine Inschrift mit groß- sen lateinischen Buchstaben zu lesen, wel- che, wenn man die Treppe hinaufsteigt, zur Rechten auf der zwoten Seite stehet. Sie lautet aber nicht:

Königsstuhl, worauf vor Alters der Römische König gewählt etc.

font

sondern:

Auf diesem Königsstuhle ist vor Alters der Römische König gewählt und Wenzeslaus, der Faule, 1400 den 20. August abgesetzt worden. Von hier wurde die Crönung nach Aachen, und von Aachen nach Frankfurt übersetzt. Renovatum 1779.

Es stehet auch der daran ersichtliche doppelte Adler nicht in der Mitte dieser Innschrift, sondern, nach Anzeige des oben angeführten Denschlagerischen Kupferstiches, oben über derselben.

Nur fragt sich: Wenn ist diese Innschrift, — ich nehme das: *Renovatum* 1779, aus — an den Königsstuhl gekommen? — Zur Zeit der ursprünglichen Errichtung desselben? — oder bey der Renovation 1779? — Keines von beyden. — Nicht bey der Errichtung; denn hiermit liese sich weder die Nachricht von der in spätere Zeiten fallenden Wenzelschen Absetzung, noch auch der zweyköpfige Adler vereinbaren, als welcher so gar zu
Carls

Carls IV. Zeiten noch einfach im Gebrauche war.

S. das an der gülden Bullen, vom Jahr 1356, hangende Siegel, welches Olenschlager in der neuen Erläuterung der gülden Bullen zur Schluß-Bignette des Urkunden-Buches S. 260. hat in Kupfer stechen lassen.

Aber auch nicht bey der Renovation 1779; denn Olenschlager hat sie schon im Jahr 1754 bey seiner damaligen Beaugenscheinung und Abzeichnung daran gefunden.

S. in seiner Staatsgeschichte des XIV. Jahrhunderts die Vorrede pag. pen. -- in Gehalt der Schluß-Bignette S. 422.

Wahrscheinlich ist sie also bey der Wiederaufbauung 1624 daran gekommen.

Die Worte aber:

Von hier wurde die Crönung nach Aachen, und von Aachen nach Frankfurt übersehet ic.

ge.

geben nicht undeutlich zu erkennen, daß der
Innschrifts-Berfertiger weder der teutschen
Reichshistorie, noch auch des Staatsrechts
kundig gewesen sey.

Wenn übrigens der Herr Verfasser der
Büschingischen Berichtigung, S. 244. des
Journals, den Königsstuhl als

ein schätzbares Denkmahl teutscher
Ermannung gegen Roms Bi-
schof von 1338,

betrachtet; so scheint derselbe hierunter sein
Augenmerk hauptsächlich auf die allererste
Kurfürsten-Berein gehabt zu haben, als
welche obgedachter Maßen, eben in jenem
Jahr auf diesem Königsstuhle gemacht wur-
de, und fürnehmlich wider den Pabst ge-
richtet war.

Beym Verleger dieses, sind folgende
Bücher zu haben.

Bemerkungen auf einer Reise von Gotha nach
Mainz bei Gelegenheit der Kaiserkrönung
Leopolds II. 8. 8 gl.

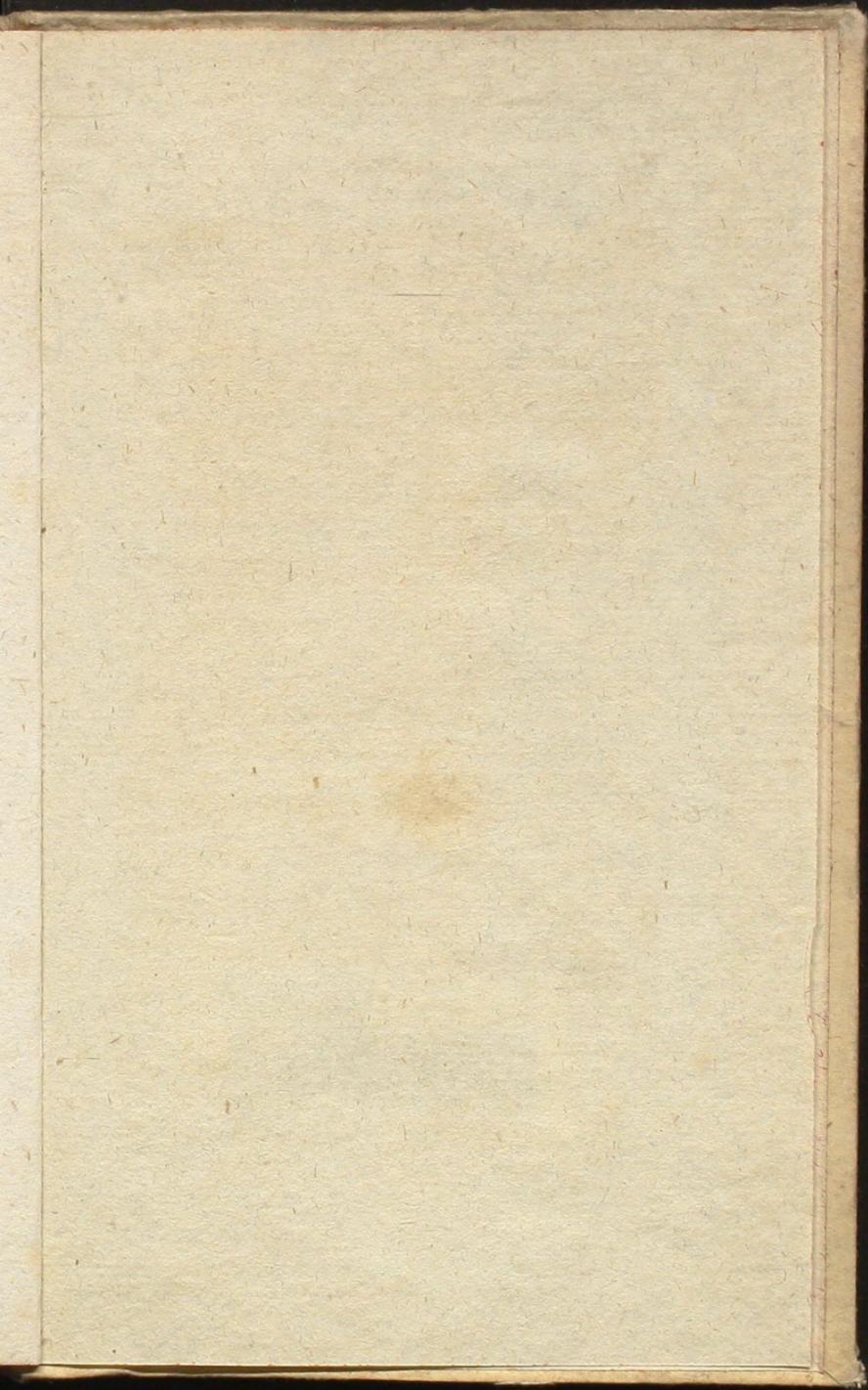
Guignes, von, Auszug aus der allgemeinen
Weltgeschichte des Abul-Hassan-aly mit dem
Beinamen Masudi. Aus dem Französischen
übersetzt. gr. 8. 5 gl.

-- -- historischer Versuch über den Ursprung
orientalischer Schriften, die sich in der kö-
niglichen Bibliothek zu Paris befinden. Ue-
ber die Bücher welche in arabischer, syri-
scher, armenischer Sprache zu Paris gedruckt
worden sind. Und über die griechische Schrif-
ten Königs Franz I. Aus dem Französischen
übersetzt. gr. 8. 6 gl.

Hezels, W. F. Anleitung zur Bildung des Ge-
schmacks, für alle Gattungen der Poesie.
2 Theile. gr. 8. 1 Thlr. 4 gl.

Obereits Beobachtungen über die Quelle der
Metaphysik, von alten Zuschauern. Veranz-
laßt durch Kants Kritik der reinen Vernunft. 8. 10 gl.

Wahlcapitulation Ihro kaiserlichen Majestät
Leopold II. Nach dem Original berichtet
und mit historisch-publicistischen Anmerkun-
gen und Erläuterungen herausgegeben von
D. und Prof. Crome. gr. 4. 1 Thlr.



743591

ULB Halle

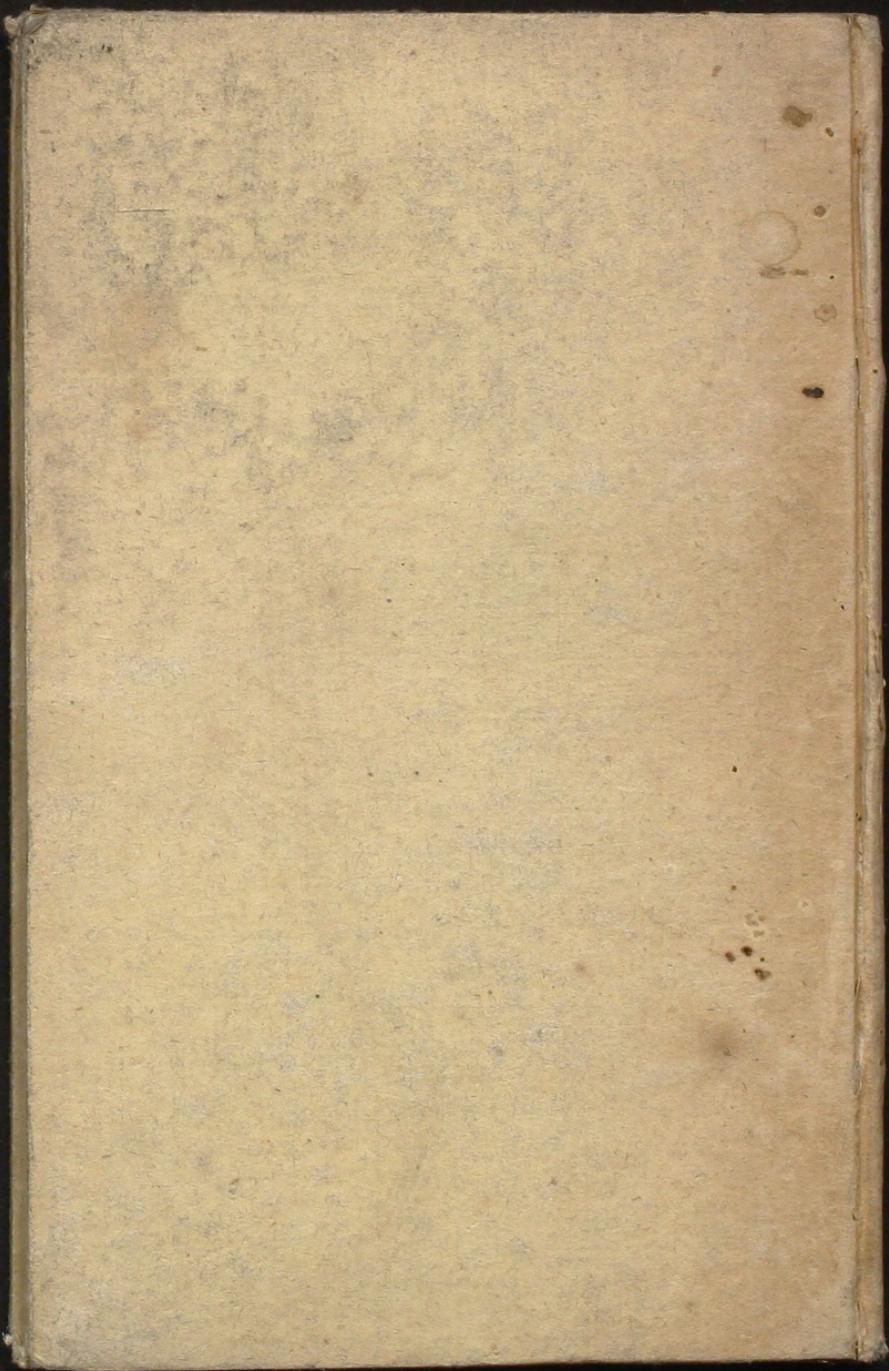
3

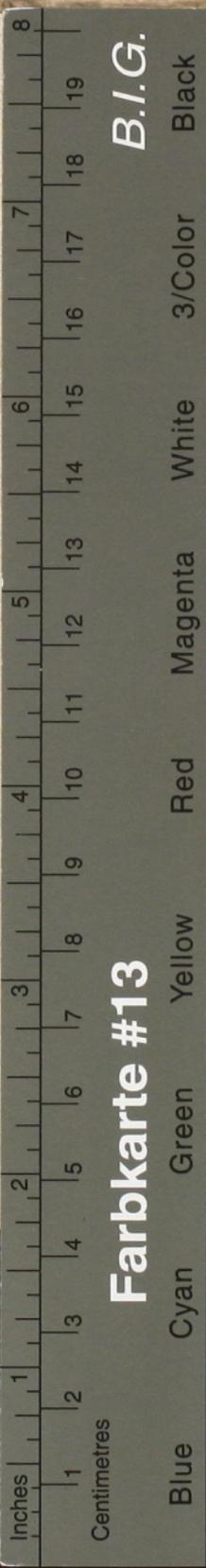
007 544 138



VD 08

R





Farbkarte #13

B.I.G.



lle,

ft.

l e

Ge 184 a
nisch.

